

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

23. Mai 2023

Nr. 2023-291 R-151-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung; VBV)

I. Zusammenfassung

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein wichtiges Vorhaben sowohl des Regierungsrats als auch des Landrats des Kantons Uri. Im Einklang damit steht der neue Artikel 27 des im Jahr 2022 revidierten Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111); er tritt am 1. August 2023 in Kraft und besagt unter anderem, dass der Kanton die Angebote der Gemeinden bei Tagesstrukturen und Tagesschulen, also bei der schulergänzenden Betreuung, mit Beiträgen unterstützt.

Die Details der finanziellen Unterstützung des Kantons sind in der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV]; RB 10.1222) zu regeln. Diesem Zweck dient die Änderung der Schulischen Beitragsverordnung. Im Kern geht es darum, dass der Kanton den Gemeinden für die schulergänzende Betreuung künftig Beiträge in Form von Sockelbeiträgen und Belegungspauschalen leistet. Insgesamt soll der Beitrag des Kantons rund ein Drittel der (Betriebs-)Kosten decken. Parallel zur Änderung der Schulischen Beitragsverordnung regelt der Erziehungsrat die Details zur Betreuung in Tagesstrukturen/Tagesschulen in einer Weisung.

Eine weitere Änderung der Schulischen Beitragsverordnung betrifft die Beratungsangebote für die Volksschule. Künftig soll der Erziehungsrat nebst der Erstberatung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) auch weitere Beratungsangebote als beitragsberechtigend definieren können. Die Erfahrungen aus einem Pilotprojekt sind positiv.

In der Vernehmlassung wurde der Änderungserlass im Allgemeinen als sinnvoll und zeitgemäss beurteilt. Einzelne Wünsche und Verbesserungsvorschläge flossen in die Vorlage ein. Zusammen mit der Änderung der Schulischen Beitragsverordnung beantragt der Regierungsrat dem Landrat einen Nachtragskredit über 175'000 Franken, um die bereits im Jahr 2023 anfallenden Kosten des Kantons zugunsten der Unterstützung der Angebote der Gemeinden bei Tagesstrukturen und Tagesschulen zu finanzieren.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	3
1.	Ausgangslage.....	3
2.	Inhalt der Änderung	4
2.1.	Modell zur Mitfinanzierung durch den Kanton	4
2.2.	Werte für die jährlichen Beiträge des Kantons	5
2.3.	Beratungsangebote für Lehrpersonen	8
3.	Wirkung der Änderung	8
3.1.	Finanzielle Wirkungen bei Kanton und Gemeinden.....	8
3.2.	Wirkung auf das Angebot von Kanton und Gemeinden	9
3.3.	Wirkungen der Finanzierung von Beratungsangeboten.....	9
4.	Ergebnis der Vernehmlassung.....	10
5.	Kommentar zu den einzelnen Verordnungsartikeln	11
6.	Nachtragskredit für das Jahr 2023	12
III.	Antrag	13

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Berechnung der Kosten für die Schulen	6
Tabelle 2	Mitfinanzierung durch den Kanton (bei 10 Prozent Nutzung).....	7

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Regierungsprogramms 2020 bis 2024 wurde das Leuchtturmprojekt «Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie» lanciert. Dazu führte der Regierungsrat aus: «Der Stand der Kinderbetreuung spielt bei Standortentscheiden von Unternehmen und Institutionen, aber auch bei Wohnzuzügern zunehmend eine Rolle. Tagesstrukturen in der Schule helfen wirksam mit, Beruf und Familie zu vereinbaren, die Erwerbsquote zu erhöhen und auf diesem Weg auch dem Fachkräftemangel zu begegnen. Aus diesem Grund wird die familienergänzende Kinderbetreuung in Uri weiter ausgebaut und finanziell nachhaltig gesichert. An den Schulen wird der Auf- und Ausbau von Tagesstrukturen gefördert.»

Im grundsätzlichen Einklang mit diesem Leuchtturmprojekt und entsprechend auch auf Empfehlung des Regierungsrats erklärte der Landrat am 30. Juni 2021 die Motion von Céline Huber, Altdorf, zur Stärkung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri als erheblich. Die Motion fordert unter anderem, dass ein optimiertes Angebot für die schulergänzende Kinderbetreuung für Kinder mit erwerbstätigen Eltern sicherzustellen sei. Demgemäss übernahm die Bildungs- und Kulturdirektion die Federführung für den schulergänzenden Teil der Motion.

Ebenso im Einklang mit dem Regierungsrat hatte der Landrat am 13. Februar 2019 die Motion von Adriano Prandi, Altdorf, zu «Günstigere familienexterne Betreuung von Kindern auch in Uri!» erheblich erklärt. Die Motion zielt insbesondere darauf ab, dass die Kinderbetreuungskosten für die Familien günstiger werden. Federführend in diesem Geschäft ist die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion. Es ist beabsichtigt, dem Landrat im Jahr 2024 eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

In Umsetzung dieser Vorgaben von Regierungsrat und Landrat - und mit Fokus auf den Bereich der schulergänzenden Betreuung - wurde im Rahmen der Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) der neue Artikel 27 zu Tagesschulen und Tagesstrukturen verabschiedet:

¹ *Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Lernende ergänzend zum Unterricht besuchen können.*

² *In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische und personelle Massnahmen verbunden und an mehreren Tagen pro Woche angeboten.*

³ *Die Gemeinden und der Kanton können in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen. Der Kanton unterstützt Angebote der Gemeinden mit Beiträgen.*

⁴ *Der Besuch ist freiwillig. Für Angebote ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan können Beiträge erhoben werden.*

Nachdem das Urner Stimmvolk dem revidierten Bildungsgesetz am 25. September 2022 zugestimmt hatte, beschloss der Regierungsrat am 13. Dezember 2022, dass es am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Davon ausgenommen ist unter anderem Artikel 27, der erst am 1. August 2023 in Kraft treten wird. Somit unterstützt der Kanton die kommunalen Tagesstrukturen und Tagesschulen ab 1. August 2023 mit finanziellen Beiträgen. Die Details zur Ausrichtung dieser Beiträge sind in der Verordnung über

Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV]; RB 10.1222) zu definieren: Zum einen regelt diese Verordnung in ihrer Zweckbestimmung gemäss Artikel 1 die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden im Bereich der Volksschule; zum anderen führte der Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 29. März 2022 aus, dass die Details der finanziellen Unterstützung von kommunalen Tagesstrukturen und Tagesschulen durch den Kanton auf Verordnungsstufe zu regeln seien. Daher ist die VBV per 1. August 2023 mit Bestimmungen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton im Bereich der Tagesstrukturen und Tagesschulen zu ergänzen.

Parallel zur Änderung der VBV hat der Erziehungsrat die Details zur Betreuung in Tagesstrukturen/Tagesschulen in einer Weisung zu regeln; der betreffende Projektauftrag wurde vom Erziehungsrat am 25. Januar 2023 beschlossen. Die Weisungen des Erziehungsrats sollen zeitgleich mit der geänderten VBV am 1. August 2023 in Kraft treten.

Bei der Erarbeitung der Änderung der VBV und der Weisungen des Erziehungsrats sind zum Ersten die bereits bestehenden schulergänzenden Betreuungsangebote in den Gemeinden zu berücksichtigen, zum Zweiten die «Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» vom 15. November 2022, und zum Dritten sind kantonsintern die Schnittstellen zwischen schulergänzender Betreuung auf der einen und familienergänzender Betreuung auf der anderen Seite zu berücksichtigen.

Eine weitere angestrebte Änderung in der Schulischen Beitragsverordnung betrifft das Beratungsangebot für die Volksschule. In der Vergangenheit hat sich der Kanton nicht an den Kosten der Beratung beteiligt, ausser an der Erstberatung beim Schulpsychologischen Dienst (Artikel 13f. VBV). Seit knapp zwei Jahren läuft ein Pilotprojekt, bei dem der Kanton die Kosten für die Wahrnehmung von Beratungsangeboten der Pädagogischen Hochschule Schwyz übernimmt, sofern die Beratung von der Schulleitung, dem Schulpsychologischen Dienst oder vom Amt für Volksschulen bewilligt worden ist. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Die finanziellen Ressourcen für die Beratung werden innerhalb des Budgets für die Weiterbildung von Lehrpersonen bereitgestellt. Nun soll das Pilotprojekt in den Normalbetrieb überführt werden.

2. Inhalt der Änderung

2.1. Modell zur Mitfinanzierung durch den Kanton

Aufgrund der Ausgangslage bei Tagesstrukturen/Tagesschulen schlägt der Regierungsrat ein künftiges Modell vor, das zwei Unterstützungsleistungen respektive Beitragsarten des Kantons vorsieht:

- Sockelbeiträge: Der Kanton leistet den kommunalen Schulen (Primarschulen, Oberstufen, Kreisschulen; ausnahmsweise auch einzelnen Schulstandorten, sofern die Bewältigung des Wegs zwischen Schulstandort und Betreuungsstandort für die Schülerinnen/Schüler nicht zumutbar ist), die Tagesstrukturen/Tagesschulen führen, einen festen jährlichen Sockelbeitrag pro Angebot, wobei es drei Angebotstypen gibt: Betreuung am Morgen vor Schulbeginn, Betreuung über Mittag, Betreuung nach dem Mittag und nach dem Unterricht am Nachmittag.

Der Erhalt von Sockelbeiträgen pro Angebot ist unabhängig von der Häufigkeit der Angebotsdurchführung, das heisst: Wer das Angebot beispielsweise nur an einem Tag pro Woche durchführt, erhält gleichwohl den vollen Sockelbeitrag.

In Analogie zum Regime der Schülerpauschale passt der Regierungsrat die Sockelbeiträge jährlich nach Massgabe des Mischindex für die Kostenentwicklung an den Volksschulen an.

Die Sockelbeiträge bilden insbesondere einen Anreiz für Gemeinden mit wenig Schülerinnen und Schülern, die im Unterschied zu grossen Gemeinden keine Skaleneffekte nutzen können.

- Belegungspauschale: Der Kanton leistet den Gemeinden beziehungsweise kommunalen Schulen, die Tagesstrukturen/Tagesschulen führen, jährlich eine Pauschale, deren Wert jährlich vom Regierungsrat festgelegt wird. Die Zahl der auszurichtenden Pauschalen bemisst sich an der Zahl der Belegungen (1 Schülerin/Schüler pro Angebotstyp und Tag = 1 Belegung), wobei der Gesamtbetrag der Pauschalen gedeckelt ist.

In Analogie zum Regime der Schülerpauschale passen sich die einzelnen Pauschalen und der Gesamtbetrag aller Pauschalen jährlich nach Massgabe des Mischindex für die Kostenentwicklung an den Volksschulen an.

Den vollen Kantonsbeitrag an Belegungspauschalen erhält eine Gemeinde indes nur dann, wenn sie finanzielle Leistungen in mindestens gleicher Höhe erbringt; so soll verhindert werden, dass eine Gemeinde jene Kosten, die nicht via Kanton finanziert werden, vollständig oder zum grössten Teil auf die Eltern der Schülerinnen und Schüler abwälzt.

Keine Beiträge des Kantons werden gewährt für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler. Hier handelt es sich um Kosten, die auch künftig grundsätzlich von den Eltern zu tragen beziehungsweise von den Gemeinden mitzufinanzieren sind.

Das vorgeschlagene Modell steht im Einklang mit den (Finanzierungs-)Empfehlungen von SODK und EDK. Einzig die Empfehlung, wonach die Tarif-/Finanzierungssysteme so auszugestalten seien, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigen, ist im Modell nicht per se umgesetzt. Was bedeutet: Die sozialverträgliche Tarifierung ist eine Aufgabe, die jede Gemeinde oder mehrere beziehungsweise alle Gemeinden gemeinsam innerhalb ihrer eigenen Autonomie und Handlungsfreiheit selbst lösen sollen. Beiträge, welche die Gemeinden von den Eltern der Schülerinnen und Schüler für die Nutzung der schulergänzenden Betreuung erheben, sind nach Möglichkeit gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gestalten.

2.2. Werte für die jährlichen Beiträge des Kantons

Gemäss dem vorgeschlagenen Modell leitet sich das vom Kanton jährlich zu leistende finanzielle Gesamtvolumen aus drei Parametern her:

- von der zu bestimmenden Höhe von Sockelbeiträgen und Belegungspauschalen;
- von der Zahl der Gemeinden, die im Bereich Tagesstrukturen/Tagesschulen Angebote führen;

- von der Nutzung der Angebote durch Schülerinnen und Schüler.

Direkt steuern beziehungsweise festlegen kann der Kanton einzig die Höhe von Sockelbeiträgen und Belegungspauschalen beziehungsweise das Verhältnis unter diesen Beiträgen.

Die konkreten sinnvollen und fairen Werte für Sockelbeiträge und Belegungspauschalen bemessen sich an den potenziellen künftigen Kosten der Gemeinden. Dabei nimmt der Regierungsrat an, dass alle Gemeinden beziehungsweise Schulen je ein Betreuungsangebot vor der Schule, über den Mittag und nach der Schule anbieten und dass auf mittlere Sicht durchschnittlich 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler die Angebote nutzen (was nicht ganz das Zweifache der heutigen Nutzung ist). Weiter geht der Regierungsrat davon aus, dass für die Angebote ein Betreuungsschlüssel von 16 Kindern pro Betreuungsperson gilt (was dem Maximalwert in den Empfehlungen der SODK und EDK entspricht), woraus sich dann die erforderlichen Betreuungsstellen herleiten. Schliesslich wird angenommen, dass sich die Kosten pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und Jahr auf rund 80'000 Franken belaufen, indem für die Betreuungsangebote mindestens 60 Prozent ausgebildetes Personal eingesetzt werden (gemäss Empfehlungen von SODK und EDK). Die aus diesen Vorgaben und Annahmen errechneten Kosten pro (kommunale) Schule zeigt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 1 Berechnung der Kosten für die Schulen

Schule	Total SuS	Nutzung (10 %)	Personal (Stellen)	Personal (VZÄ)	Kosten (Personal)
Altdorf	904	90	6	4.9	Fr. 390'638
Attinghausen	170	17	2	1.6	Fr. 130'213
Bürglen	403	40	3	2.4	Fr. 195'319
Erstfeld	418	42	3	2.4	Fr. 195'319
Flüelen	187	19	2	1.6	Fr. 130'213
Isenthal	38	4	1	0.8	Fr. 65'106
Schattdorf	608	61	4	3.3	Fr. 260'426
Seedorf	226	23	2	1.6	Fr. 130'213
Seelisberg	42	4	1	0.8	Fr. 65'106
Silenen	167	17	2	1.6	Fr. 130'213
Sisikon	31	3	1	0.8	Fr. 65'106
Spiringen	43	4	1	0.8	Fr. 65'106
Unterschächen	80	8	1	0.8	Fr. 65'106
KS Ursern	103	10	1	0.8	Fr. 65'106
KS Urner Oberland	94	9	1	0.8	Fr. 65'106
KS Seedorf	122	12	1	0.8	Fr. 65'106

KS Schächental	37	4	1	0.8	Fr. 65'106
Total	3673	367	33	26.6	Fr. 2'148'508

Was die Mitfinanzierung der potenziellen künftigen Kosten der Gemeinden beziehungsweise Schulen durch den Kanton betrifft: Hier geht der Regierungsrat davon aus, dass der Kantonsbeitrag insgesamt rund ein Drittel der oben ermittelten Kosten decken soll. Damit verbunden ist die Absicht, dass die Gemeinden das zweite Drittel und die Eltern das dritte Drittel übernehmen - was eine faire Aufteilung ist und wiederum im Einklang mit den Empfehlungen von SODK und EDK steht. Weiter geht der Regierungsrat davon aus, dass der vom Kanton zu leistende jährliche Gesamtbeitrag zu einem Drittel auf die Sockelbeiträge und zu zwei Dritteln auf die Belegungspauschalen entfallen soll. Davon abgeleitet resultieren ein Sockelbeitrag von 4'500 Franken je Angebotstyp und eine Belegungspauschale von 2,50 Franken.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kantonsbeiträge im Einzelnen (wie beschrieben unter der Annahme, dass alle Gemeinden/Schulen je ein Betreuungsangebot vor der Schule, über den Mittag und nach der Schule anbieten und dass die Angebote von durchschnittlich 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler genutzt werden).

Tabelle 2 Mitfinanzierung durch den Kanton (bei 10 Prozent Nutzung)

Schule	Belegungen	Belegungspauschale	Sockelbeiträge	Gesamtbeitrag
Altdorf	48'816	Fr. 122'040.00	Fr. 13'500.00	Fr. 135'540.00
Attinghausen	9'180	Fr. 22'950.00	Fr. 13'500.00	Fr. 36'450.00
Bürglen	21'762	Fr. 54'405.00	Fr. 13'500.00	Fr. 67'905.00
Erstfeld	22'572	Fr. 56'430.00	Fr. 13'500.00	Fr. 69'930.00
Flüelen	10'098	Fr. 25'245.00	Fr. 13'500.00	Fr. 38'745.00
Isenthal	2'052	Fr. 5'130.00	Fr. 13'500.00	Fr. 18'630.00
Schattdorf	32'832	Fr. 82'080.00	Fr. 13'500.00	Fr. 95'580.00
Seedorf	12'204	Fr. 30'510.00	Fr. 13'500.00	Fr. 44'010.00
Seelisberg	2'268	Fr. 5'670.00	Fr. 13'500.00	Fr. 19'170.00
Silenen	9'018	Fr. 22'545.00	Fr. 13'500.00	Fr. 36'045.00
Sisikon	1'674	Fr. 4'185.00	Fr. 13'500.00	Fr. 17'685.00
Spiringen	2'322	Fr. 5'805.00	Fr. 13'500.00	Fr. 19'305.00
Unterschächen	4'320	Fr. 10'800.00	Fr. 13'500.00	Fr. 24'300.00
KS Ursern	5'562	Fr. 13'905.00	Fr. 13'500.00	Fr. 27'405.00
KS Urner Oberland	5'076	Fr. 12'690.00	Fr. 13'500.00	Fr. 26'190.00

KS Seedorf	6'588	Fr. 16'470.00	Fr. 13'500.00	Fr. 29'970.00
KS Schächental	1'998	Fr. 4'995.00	Fr. 13'500.00	Fr. 18'495.00
Total	198'342	Fr. 495'855.00	Fr. 229'500.00	Fr. 725'355.00

Nicht in den Tabellen 1 und 2 eingerechnet ist die Möglichkeit, dass ausnahmsweise auch einzelne Schulstandorte (zusätzlich zur angestammten Schule) als beitragsberechtigt anerkannt werden, sofern die Bewältigung des Wegs zwischen Schulstandort und Betreuungsstandort für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist (mögliche Beispiele: Schulstandort Bristen für die Schule Silenen, Standort Göschenen für die Kreisschule Urner Oberland). Mit Blick auf diese Möglichkeit ist der aus Tabelle 2 resultierende Gesamtbetrag der kantonalen Unterstützung in Höhe von 725'000 Franken eher zu tief bemessen (und zwar wegen höher anfallender Sockelbeiträge für ausnahmsweise als beitragsberechtigt anerkannte Schulstandorte).

Gesamthaft resultieren für den Kanton somit jährliche Kosten von bis zu rund 750'000 Franken. Davon entfallen knapp 500'000 Franken auf die Belegungspauschalen (wie beschrieben für den Fall, dass durchschnittlich 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler die Angebote nutzen). In dieser Höhe - bei 500'000 Franken - wird der Betrag der Pauschalen denn auch gedeckelt.

2.3. Beratungsangebote für Lehrpersonen

Die Erstberatung dient der Analyse und dem Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten bei Problemen von einzelnen Lehrpersonen und von Schulteams und ist seit längerem in der VBV verankert. Weitere Beratungsangebote unterstützen Lehrpersonen, Schulleitungen und Teams in schwierigen Berufssituationen, fördern Kompetenzen und optimieren die Zusammenarbeit.

Mit den wachsenden Anforderungen an die Volksschule steigt auch der Beratungsbedarf der Lehrpersonen. Deshalb soll der Erziehungsrat via Verordnung die Möglichkeit erhalten, weitere Beratungsangebote definieren zu können, an denen sich der Kanton im Rahmen des ordentlichen Weiterbildungsbudgets finanziell beteiligt (ohne Kostenfolge für die Gemeinden).

3. Wirkung der Änderung

3.1. Finanzielle Wirkungen bei Kanton und Gemeinden

Wie beschrieben, summieren sich die jährlichen Kosten des Kantons auf rund 750'000 Franken, falls auf längere Sicht die von den Gemeinden bereitgestellten Angebote von durchschnittlich 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler genutzt werden.

Diese Aufwendungen kommen vollumfänglich jenen Gemeinden zugute, die bisher schon Angebote an Tagesschulen/Tagessstrukturen geführt haben oder solche Angebote neu einführen. Gemeinden, die ihre Angebote unverändert weiterführen, werden somit finanziell entlastet; Gemeinden, die neue Angebote einführen oder die Qualität der bisherigen Angebote verbessern, können einen Teil der neu entstehenden Kosten auf den Kanton abwälzen.

3.2. Wirkung auf das Angebot von Kanton und Gemeinden

Mit seinem finanziellen Einsatz setzt der Kanton einen starken Anreiz, dass das Angebot an schulergänzender Betreuung in den Gemeinden gepflegt und ausgebaut werden kann. Das finanzielle Mengengerüst des Kantons gemäss Vernehmlassungsvorlage ist so bemessen, dass sich die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer von schulergänzender Betreuung in den kommenden Jahren stark erhöhen kann.

Unabhängig von der Änderung der Schulischen Beitragsverordnung führt der Kanton das Angebot der Tagesschule an der Kantonalen Mittelschule Uri weiter. Die Evaluierung der Pilotprojektphase (Schuljahre 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023) hat gezeigt, dass das Angebot stark nachgefragt wird und sich im Grundsatz bewährt hat. Aus diesem Grund haben Mittelschulrat und Regierungsrat beschlossen, die Tagesschule ab dem Schuljahr 2023/2024 definitiv als fester Bestandteil der Kantonalen Mittelschule Uri zu führen. Falls das Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (bwz uri), als zweite kantonale Schule, sein Angebot ebenfalls in Richtung Tagesstrukturen/Tagesschule entwickeln möchte, würde das der Regierungsrat unterstützen.

Alle diese Anstrengungen stehen im Dienst der Chancengerechtigkeit der Lernenden in Uri, und sie leisten einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Uri kann sich somit noch stärker als bisher als familienfreundlicher Kanton positionieren.

Weiter hilft ein gutes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung wirksam mit, dass Erziehungsberechtigte ihre Erwerbstätigkeit halten oder erweitern können, was wiederum dämpfend auf den Fachkräftemangel wirkt und damit die wirtschaftliche Entwicklung in Uri unterstützt.

3.3. Wirkungen der Finanzierung von Beratungsangeboten

Die Beratungsangebote sollen wie bereits in der Pilotphase im Rahmen der Mittel für die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung finanziert werden (ohne Kostenfolge für die Gemeinden). Zwar ist Weiterbildung nicht dasselbe wie Beratung, trotzdem sind die Grenzen teilweise fließend, da eine gute Beratung in den meisten Fällen auch einen weiterbildenden Charakter aufweist. Darüber hinaus sind die gemachten Erfahrungen mit der Finanzierung via Mittel der Weiterbildung sehr positiv. Der Mehraufwand ist sehr klein; gleichwohl können die Kosten separat ausgewiesen werden.

Mit der Formulierung, wonach der Erziehungsrat die beitragsberechtigten Angebote definiert, werden zum einen die gute Qualität der Angebote und zum anderen der zielgerichtete Einsatz der Mittel sichergestellt.

Mit dem niederschweligen Zugang zu weiteren Beratungsangeboten erhalten Lehrperson, Teams und auch Schulleitende ein wichtiges Instrument für die Bewältigung von schwierigen Berufssituationen. Die erfolgreiche Bewältigung einer solchen Situation steigert gleichzeitig die Resilienz der beteiligten Personen und entfaltet somit auch eine präventive Wirkung.

4. Ergebnis der Vernehmlassung

Die im Frühling 2023 durchgeführte Vernehmlassung zeigte, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Bestimmungen der einzelnen Artikel als klar und verständlich einstufen; wo Unklarheiten festgestellt wurden, sind diese im Rahmen des Berichts und Antrags behoben worden. Weiter zeigte die Vernehmlassung, dass die Vorlage im Allgemeinen als sinnvoll und zeitgemäss beurteilt wird. Bedauert wurde, dass mit dem Entwurf für die schulergänzende Betreuung nicht gleichzeitig auch ein Entwurf für die familienergänzende Betreuung (Kinderbetreuungsgesetz) in die Vernehmlassung gegeben werden konnte, womit keine ganzheitliche Betrachtung möglich war. Bedauert wurde weiter, dass für die Vernehmlassung nicht mehr Zeit zur Verfügung stand, was den Gemeinden erlaubt hätte, den eigenen Bedarf zu klären und finanzielle Wirkungen genauer bestimmen zu können.

Mit dem vorgeschlagenen Modell beziehungsweise mit den vorgeschlagenen Beitragsarten (Sockelbeiträgen und Belegungspauschalen) samt den vorgeschlagenen Werten für die Beitragsarten zur Mitfinanzierung von kommunalen Tagesstrukturen/Tagesschulen durch den Kanton waren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung mehrheitlich einverstanden.

In einem bedeutenden Teil der Antworten wurde angeregt, dass die Sockelbeiträge nach Massgabe der Zahl der Schulstandorte ausbezahlt werden sollen (und also nicht - wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen - nach Massgabe der Gemeinden beziehungsweise Kreisschulen). Dieses Anliegen wurde insofern berücksichtigt, als gemäss vorliegendem Bericht und Antrag neu die Zahl der (kommunalen) Schulen für die Ausrichtung der Sockelbeiträge massgebend ist und dass der Erziehungsrat zusätzlich zur Schule einen Schulstandort als beitragsberechtigter anerkennen kann, wenn die Bewältigung des Wegs zwischen Schulstandort und Betreuungsstandort für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist (darunter könnten zum Beispiel fallen: Schulstandort Bristen für die Schule Silenen oder Standort Göschenen für die Kreisschule Urner Oberland).

Weiter wurde kritisiert, dass in der Vernehmlassungsvorlage der unterrichtsfreie Mittwochnachmittag von dem vom Kanton unterstützten schulergänzenden Angebot ausgenommen war. In diesem Punkt wurde die Vorlage nun ebenfalls korrigiert, sodass der Mittwochnachmittag (und überhaupt unterrichtsfreie Nachmittage) zum beitragsberechtigten schulergänzenden Angebot zählen.

Weiter wurde in der Vernehmlassung teils die Deckelung der Gesamtsumme der Belegungspauschalen kritisiert. Eine kleine Minderheit sprach sich zudem dafür aus, dass der Kanton und die Gemeinden sich je zur Hälfte an den Beiträgen für die Kinderbetreuung beteiligen sollten (statt je zu einem Drittel). Aus Gründen der Fairness und im Einklang mit den Empfehlungen von SODK und EDK hält der Regierungsrat an der Drittellösung fest. Ebenfalls fest hält er an der Deckelung der Gesamtsumme der Belegungspauschalen. Aufgrund der revidierten Kostenrechnung infolge der Optimierung der Vorlage zugunsten der Gemeinden (Ausrichtung der Sockelbeiträge nach Massgabe der Zahl der Schulen, Betreuung auch an unterrichtsfreien Nachmittagen beitragsberechtigter) wurde der Deckelungsindes erhöht.

Punktuell vermisst wurden kantonale Vorgaben für ein kommunales Tarifsysteem zur Berechnung der künftigen Elternbeiträge. Hier verzichtet der Regierungsrat in Nachachtung der Gemeindeautonomie weiterhin darauf, konkrete kantonale Vorgaben zu machen. Wenn die Gemeinden ein einheitliches

Tarifsystem haben wollen, können sie ein solches in eigener Kompetenz erlassen.

Weiter wurde kritisiert, dass die Übernahme von Empfehlungen von SODK und EDK (konkret: Betreuungsschlüssel und Qualifikationen des Personals) dazu führen könne, dass manche bereits bestehende Angebote in den Gemeinden teurer würden. Hier hält der Regierungsrat an der Übernahme der Empfehlungen, die er im Rahmen der SODK und der EDK mitgetragen hat, fest. Mögliche Verteuerungen von bisherigen Angeboten sind dadurch zwar durchaus möglich; im Gegenzug erhält die Schule neu Kantonsbeiträge und die Qualität des Angebots erhöht sich. Korrigiert indes wurde die in der Vernehmlassungsvorlage gemachte Vorgabe, wonach mindestens 80 Prozent ausgebildetes Personal einzusetzen seien. Der vorliegende Bericht und Antrag enthält den (im Einklang mit den Empfehlungen von SODK und EDK) korrekten Wert von 60 Prozent, der auch für die revidierte Kosten- und Beitragsrechnung übernommen wurde.

Was schliesslich die vorgeschlagene neue Regelung zur Finanzierung von Beratungsangeboten für Lehrpersonen angeht: Damit waren fast alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer einverstanden.

5. Kommentar zu den einzelnen Verordnungsartikeln

Artikel 4 Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Im Absatz 1 wurde der bestehende Hinweis auf das (alte) Schulgesetz ersetzt durch den entsprechenden Hinweis auf das (revidierte) Bildungsgesetz.

Artikel 13 Erstberatung und weitere Beratungsangebote

Der bisherige Inhalt von Artikel 13 wird gleichlautend in einen Absatz 1 eingebracht. Ein neuer Absatz 2 regelt weitere Beratungsangebote; diese unterstützen Lehrpersonen, Schulleitungen und Teams in schwierigen Berufssituationen, fördern Kompetenzen und optimieren die Zusammenarbeit. Entsprechend dem erweiterten Inhalt des Artikels wird auch die Artikelüberschrift ergänzt.

Artikel 14 Beitragsleistung

Der bisherige Inhalt von Artikel 14 wird gleichlautend in einen Absatz 1 eingebracht. Ein neuer Absatz 2 regelt, dass der Erziehungsrat festlegt, welche weiteren Beratungsangebote in welcher Höhe als beitragsberechtigt gelten.

Artikel 16b Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Die bestehende Aufzählung wird ergänzt um Kinder von Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S). Die Frage, ob in diesem Artikel auch Personen mit Schutzstatus S mitgemeint sind, wurde für die Praxis vom Regierungsrat bereits per Beschluss geklärt, und zwar im Zuge der Ukraine-Krise.

Artikel 16c Betreuungsformen

Dieser neue Artikel regelt, was unter der schulergänzenden Betreuung verstanden wird und welche Angebote darunterfallen. Dabei sind unterrichtsfreie Halbtage am Nachmittag eingeschlossen.

Artikel 16d Beitragsberechtigung

Dieser neue Artikel regelt, dass im neuen Abschnitt 7 alle kommunalen Schulen als beitragsberechtigt gelten (also z. B. die Kreisschule Seedorf, die Primarschule Seedorf und die Kreisschule Urner Oberland, die alle einen Sockelbeitrag erhalten). Darüber hinaus kann der Erziehungsrat zusätzlich zur Schule einen Schulstandort als beitragsberechtigt anerkennen, wenn die Bewältigung des Wegs zwischen Schulstandort und Betreuungsstandort für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist (darunter könnten zum Beispiel fallen: Schulstandort bristen für die Schule Silenen oder Standort Göschenen für die Kreisschule Urner Oberland).

Artikel 16e Höhe der Beiträge

Dieser neue Artikel regelt Art und Höhe der finanziellen Beiträge, welche die Gemeinden vom Kanton erhalten.

Artikel 16f Beitragsvoraussetzungen

Dieser neue Artikel regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge.

Artikel 16g Auszahlung

Dieser neue Artikel regelt die Modalitäten der Auszahlung der Kantonsbeiträge.

Artikel 16h Elternbeiträge

Dieser neue Artikel regelt, dass die Gemeinden - sofern sie Elternbeiträge für die schulergänzende Betreuung erheben - die Beiträge grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszugestalten haben.

6. Nachtragskredit für das Jahr 2023

Im Rahmen der Budgetierung des Jahres 2023 war noch nicht abzusehen, ob und wie viele finanzielle Mittel der Kanton im Jahr 2023 zur Unterstützung der Angebote der Gemeinden bei Tagesstrukturen und Tagesschulen benötigen würde. Der Regierungsrat verzichtete daher darauf, auf Reserve hin einen bestimmten Beitrag ins Budget 2023 einzustellen. Mit Inkrafttreten von Artikel 27 des revidierten Bildungsgesetzes am 1. August 2023 und in der Annahme, dass der vorliegende Antrag zur Änderung der Schulischen Beitragsverordnung vom Landrat beschlossen wird, lässt sich nun ermitteln, welche finanziellen Mittel der Kanton im Jahr 2023 zur Unterstützung der Angebote der Gemeinden bei Tagesstrukturen und Tagesschulen benötigt und dem Landrat zusammen mit der Änderung der Verordnung als Nachtragskredit zu beantragen hat.

Was die Sockelbeiträge angeht: Hier werden an den Urner Schulen zurzeit bereits 18 Angebote umgesetzt, welche potenziell beitragsberechtigt sind. Es ist davon auszugehen, dass die Schulen die entsprechenden Beiträge einfordern und bereits für die zweite Jahreshälfte 2023 weitere Angebote installieren. Als Schätzung kann daher von 25 Angeboten ausgegangen werden, die je 4'500 Franken pro Schuljahr auslösen würden. Dies ergibt eine Gesamtsumme für die Sockelbeiträge von 112'500 Franken pro Schuljahr. Da für die Ausrichtung indes nur die zweite Jahreshälfte 2023 massgebend ist, reduziert sich dieser Betrag um die Hälfte, womit rund 56'000 Franken verbleiben.

Was die Belegungspauschale angeht: Aktuell werden die bestehenden kommunalen Angebote pro Tag rund 400-mal genutzt. Es ist davon auszugehen, dass durch die finanzielle Beteiligung des Kantons bereits in der zweiten Jahreshälfte 2023 die bestehenden Angebote stärker genutzt und neue Angebote geschaffen werden. Als Schätzung wird von 600 Belegungen pro Tag ausgegangen, die je 2.50 Franken auslösen. Bei 80 Schultagen von August bis Dezember resultiert daraus eine Summe von 120'000 Franken an Belegungspauschalen.

Somit ergeben sich gesamthaft finanzielle Mittel in Höhe von 175'000 Franken.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderung der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen, wie sie in der Beilage 1 enthalten ist, wird beschlossen.
2. Der Nachtragskredit zur finanziellen Unterstützung der Angebote der Gemeinden bei Tagesstrukturen und Tagessschulen im Jahr 2023 über 175'000 Franken wird beschlossen.

Beilagen

- Änderungserlass Schulische Beitragsverordnung (Beilage 1)
- Synopse zur Änderung der Schulischen Beitragsverordnung (Beilage 2)